

**1. Nachtragssatzung
zur Wahlordnung der Stadt Oldenburg in Holstein
zur Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates**

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 6 der Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein über die Bildung eines Seniorenbeirates wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 26.03.2015 folgende Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Wahlordnung der Stadt Oldenburg in Holstein zur Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 01. April 2015
Stadt Oldenburg in Holstein
Der Bürgermeister
gez. Martin Voigt (L.S.)